

Erläuterung und Veränderung einiger Artikel der combinirten Schwerin-Güstrowschen Leichen-Beytrags-Gesellschaft : mit Landesherrlichen Consens bestätigt ; Vom Dato Schwerin, den 8. May 1776.

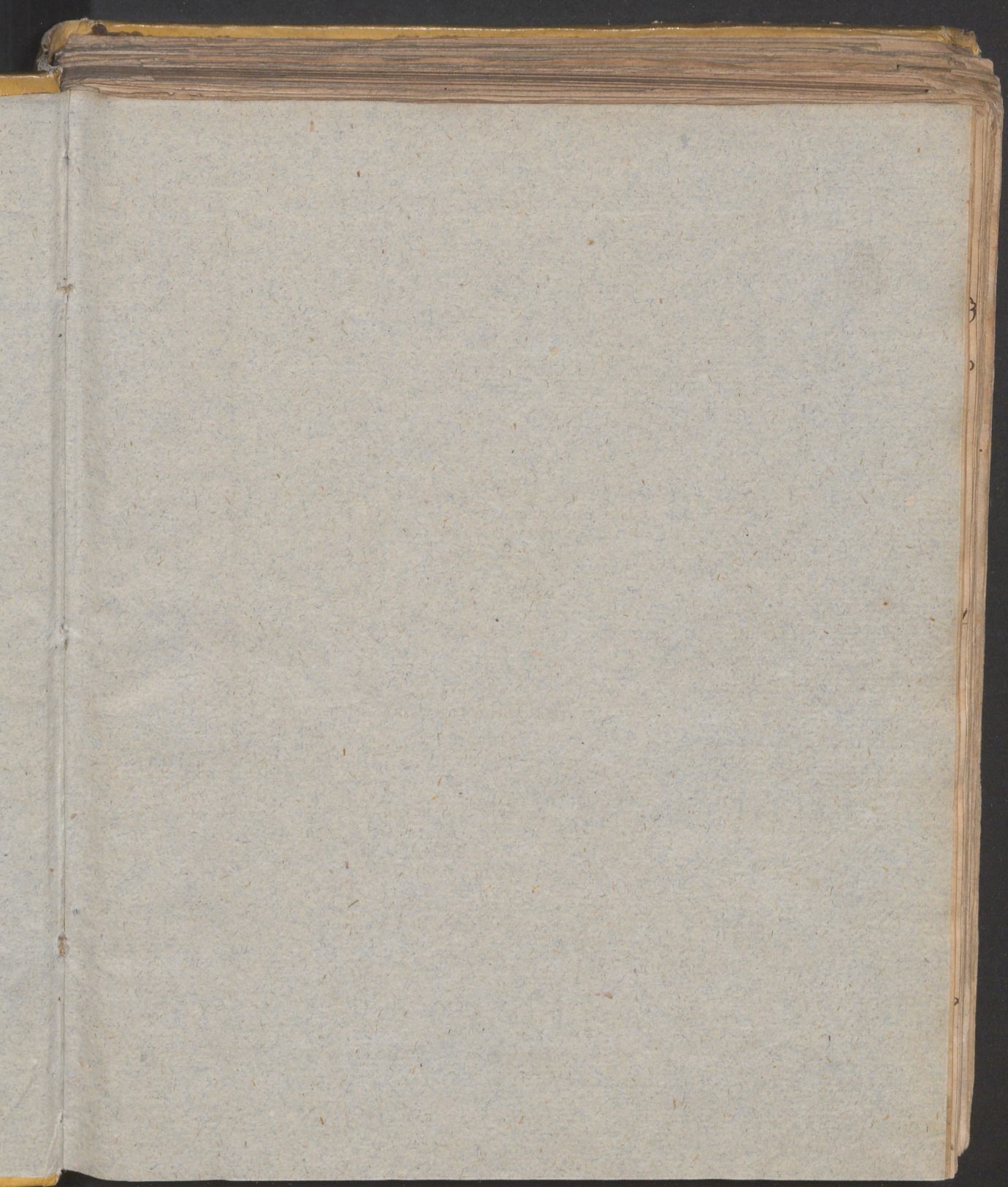
[Schwerin]: Schwerin: Bärensprung: Bärensprung, 1776

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833290347>

Druck Freier  Zugang



N^o 101 (15.) <Mss>



III

Erläuterung

und

110

Veränderung

einiger Artikel

der combinirten

Schwerin - Güstrowschen Leichen-

Beitrags - Gesellschaft,

mit Landesherrlichen Consens bestätigt.

Vom Dato Schwerin, den 8. May 1776.

Gedruckt bey Wilt. Bärensprung, Herzogl. Hof- Buchdrucker.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

~~101~~

1011

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Handwritten text in Gothic script, partially obscured by a large tear on the left side of the page.

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Zun Fund und bekennen hiemit für Uns und Unsere
Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg und
sonst männiglich: Als Uns die Casse, Vorsteher auch gesamte
Deputati ordinarii & extraordinarii der combinirten Schwerins
Güstrowschen Leichenbeitrags: Gesellschaft supplicando unter-
thänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt der dauerhafte
2 Be:

Bestand dieser Gesellschaft die Erläuterung und Veränderung einiger Artikel in der von Uns unterm 30sten April 1774. gnädigst bestätigten Ordnung derselben, in einigen von ihnen bemerklich gemachten Punkten, nothwendig erfordere, daher Uns sie submissiv gebeten haben wollten, Wir geruheten gnädigst, ihrer Absicht darunter zu Statten zu kommen; daß Wir darauf, nach reiflich angestellter Prüfung, dem Gesuch in Gnaden gewillfahret und nachfolgende Landesherrliche Erläuterung und Verbesserung einiger Artikel in jener Ordnung, kraft dieses ertheilet haben.

I.

Da nach Inhalt der §§. 11 und 12 gedachter Ordnung, ein Mitglied, welches den angekündigten Beytrag binnen der gesetzten Frist nicht bezahlet, mit dem Verlust aller vorher geleisteten Beyträge und mit gänzlicher Ausschließung von der Gesellschaft bestrafet werden soll; so verstehet es sich dabey ohnehin von selbst, zum Ueberfluß aber wird es hiemit ausdrücklich vorgeschrieben, daß ein solches die Ausschließung verdienet habendes Mitglied, wie auch ein jeder freywillig austretender alle bis dahin schon angekündigte Beyträge für bereits verstorbene Mitglieder, seiner Ausschließung oder Austretung ohngeachtet, unweigerlich zu leisten schuldig und gehalten sey.

Will

Will nun jemand von weiteren Beyträgen rechtlich be-
freyet seyn, so lieget es ihm ob, selbst oder durch seinen Be-
vollmächtigten dem Directorio bekannt zu machen, daß er aus
der Gesellschaft zu treten entschlossen sey, und deswegen keinen
Beytrag fernerhin leisten würde. Von dem Tage dieser
Bekanntmachung an, cessiret alsdann seine Obliegenheit, bey
ferneren der Zeit noch nicht angekündigten Todesfällen seinen
Beytrag zu bezahlen.

II.

Bei geschעהer Excludirung oder Austragung müssen
zugleich die gedruckten Artikel und Supplemente unbesudelt und
zum weiteren Gebrauch annoch tüchtig, dem Directorio abge-
liefert, auch der Receptionsschein oder, an Statt dessen, ein
Revers ausgehändiget werden, daß der die Gesellschaft verlas-
sende und seine Erben an die Leidengesellschaft weiter keine An-
sprache machen, noch das mindeste Recht aus dem nicht Artikels-
mäßig abgegebenen Receptionsscheine für sich anführen könn-
en noch wollen. Ermangelt jemand an der Ablieferung der
Artikel und Supplemente, oder an der Obliegenheit, dafür
einen Artkl. zu erlegen, imgleichen an der Aushändigung des
Receptionsscheins oder des Reverses; so hat er nach Verlauf
von acht Tagen ohnfehlbar und mit jedem Tag zu verdoppeln-
de Execution zu gewärtigen.

III.

Ein jedes Mitglied, oder dessen Bevollmächtigter, so hinführo, ohne die Austragung dem Directorio gehörig bekannt gemacht zu haben, die Artikelmäßige Bezahlung eines schon angekündigten Beytrags nicht, bestimmtermassen, beschaffen, sollen von dem Directorio nach acht Tagen von dem Tage der geschenehen Ankündigung an, zu Bezahlung dieses Beytrags und aller ihrer etwanigen älteren Rückstände, sofort durch Executionszwang angehalten werden, wobey sie an dem ersten Tage 1 fl. Executionsgebühr erlegen, an jedem folgenden Tage ihrer Saumseligkeit aber das doppelte des vorhergehenden, so lange bis die Bezahlung geschehen, entrichten sollen.

IV.

Da der im §. 23. von jedem Interessenten gegen das Ende des Jahres zu bezahlende aufferordentliche Beitrag von 4 fl. M. B. mit einem mahl zu leisten, vielen Mitgliedern zu lästig wird; so wird gedachter §. 23. hiedurch dahin abgeändert und verbessert, daß solche 4 fl. nicht mehr auf einmal bezahlet, sondern dagegen quartaliter 1 fl. von jedem Interessenten entrichtet und eingefordert werden soll.

Wir befehlen hiebey gnädigst: Die vorstehenden Erläuterungen und Abänderung abdrucken und einem jeden Interessenten

teressenten bekannt machen zu lassen. Uebrigens aber Uns und hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich, und Gerechtigkeiten ganz unnachtheilig, und sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Inseigel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 8ten May 1776.



Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Präsident, Geheime- und Rätthe.

C. F. Graf von Bassewitz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

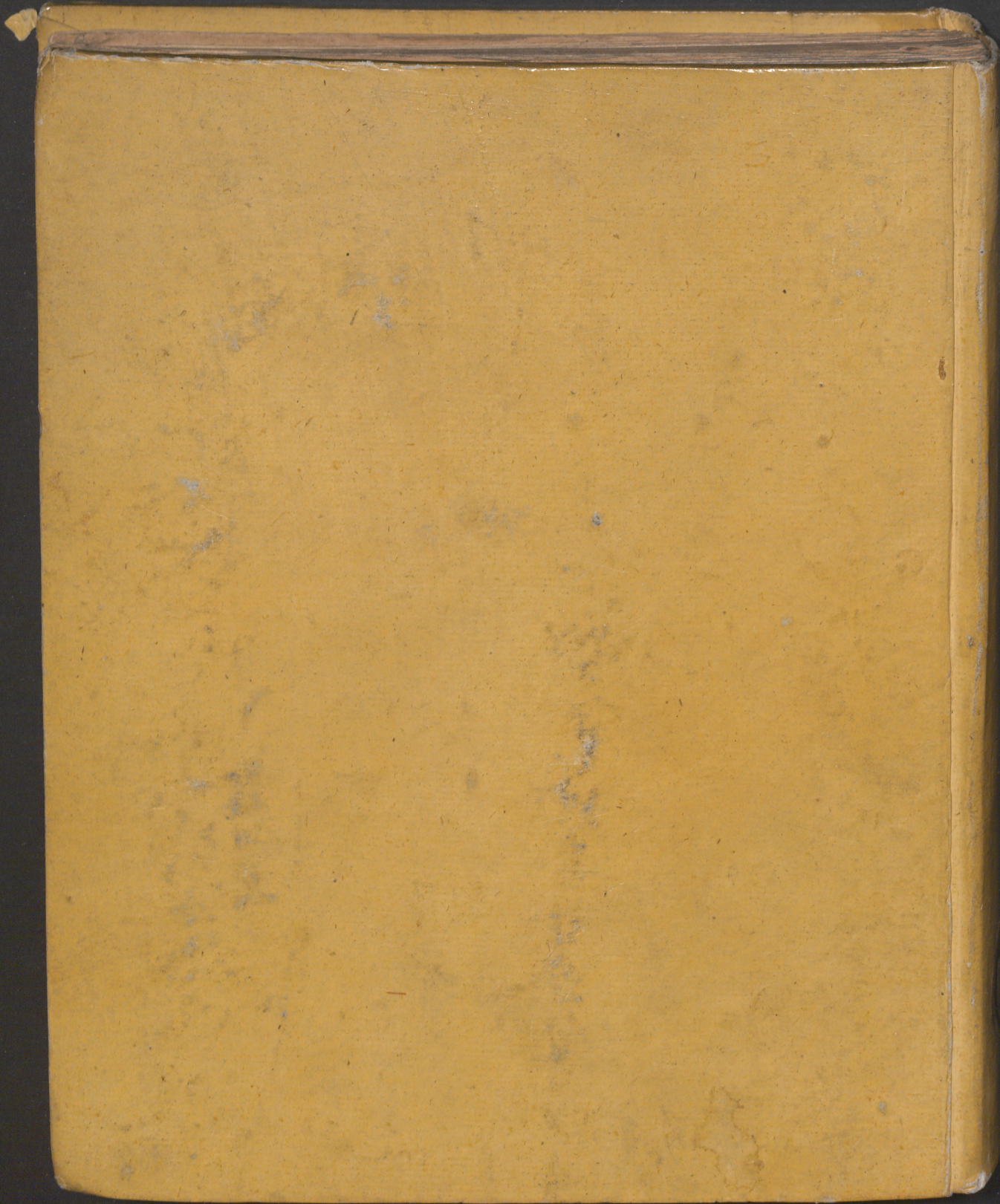


Ab Mandatum Generalium procuratorum
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

- 6. März 1957

1. O. Dez. 1969

1. O. Dez. 1969



Will nun jemand von weiterem
freyet seyn, so lieget es ihm ob, selb
vollmächtigten dem Directorio bekann
der Gesellschaft zu treten entschlossen
Bevtrag fernerhin leisten würde.
Bekanntmachung an, cessiret alsdan
ferneren der Zeit noch nicht angekün
Bevtrag zu bezahlen.

II.

Bei geschehener Excludirung
zugleich die gedruckten Artikel und Sup
zum weiteren Gebrauch annoch tüchtig
liefert, auch der Receptionsschein ode
Revers ausgehändiget werden, daß d
sende und seine Erben an die Leidenge
sprache machen, noch das mindeste Re
mäßig abgegebenen Receptionsscheine
nen noch wollen. Ermangelt jemand
Artikel und Supplemente, oder an
einen Artbl. zu erlegen, imgleichen a
Receptionsscheins oder des Reverses;
von acht Tagen ohnschilbar und mit j
de Execution zu gewärtigen.

n rechtlich be
ch seinen Be
1, daß er aus
wegen keinen
Tage dieser
iegenheit, bey
esfällen seinen

etzung müssen
nbesudelt und
rectorio abge
tt dessen, ein
lschaft verlas
iter keine An
nicht Artikel
inühren kön
lieferung der
nheit, dafür
ändigung des
nach Verlauf
u verdoppeln

